

RS UVS Steiermark 2000/01/12 30.7-116/1999

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.01.2000

Rechtssatz

Nach Artikel 71 Abs 1 des Wiener Übereinkommens, BGBl Nr. 318/1969, kann ein (Honorar)Konsul, der als Österreicher Angehöriger des Empfangsstaates ist und dem keine zusätzlichen Immunitäten etc. gewährt wurden, nur dann nicht wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 20 Abs 2 StVO bestraft werden, wenn seine PKW-Fahrt eine in Wahrnehmung seiner konsularischen Aufgaben vorgenommene "Amtshandlung" darstellt. Jedoch kommt dem Lenken eines Personenkarfreitwagens durch einen Konsul grundsätzlich nicht der Charakter einer solchen Amtshandlung zu, weil eine solche Tätigkeit - hier die auftragsgemäße Beförderung einer prominenten Person zu einem wichtigen Termin - nicht zu den im Artikel 5 dieses Übereinkommens umschriebenen konsularischen Aufgaben zählt. So stellt das Lenken eines Fahrzeugs durch einen Konsul zwar eine der Möglichkeiten dar, ihn an den Ort der Ausübung seiner konsularischen Tätigkeit (seiner Amtshandlung) zu bringen, doch wird dadurch dieses Lenken nicht notwendigerweise auch zu einer Amtshandlung des Konsuls.

Auf die weitreichendere Immunität nach Artikel 43 Abs 1 dieses Übereinkommens, die auch bloße "Handlungen" in Wahrnehmung konsularischer Tätigkeiten umfasst, konnte sich der Honorarkonsul wegen der Sonderregelung des obgenannten Artikels 71 Abs 1 nicht berufen, da er "Angehöriger des österreichischen Empfangsstaates war" (ebenso VwGH 12.10.1982, 82/02/0019).

Schlagworte

Konsul Honorarkonsul Straflosigkeit Immunität Geschwindigkeitsüberschreitung Übereinkommen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at